# Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr

# öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Vorlage zur:	Beratung/E	Empfehlung
Sitzungstermin:	28.01	.2022
	003	2022
	lfd. Nummer	Jahr
by and		

#### Beratungsgegenstand:

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)

Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Rat der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
- 2. Der Rat der Stadt <Name> beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Datum: 10.01.2022	gez.: Harter
-------------------	--------------

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) in Mülheim an der Ruhr

#### **Beschlusstext**

- Der Rat der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
- Der Rat der Stadt <Name> beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

#### Sachverhaltsdarstellung

Der Rat der Stadt <Name> hat am <Datum; Monat ausschreiben> nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 07. Mai 2021 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 24. August bis 24. September 2021 durchgeführt.

#### 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen, kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die teilweise von locker bebauter Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrünten Grundstücken durchsetzt sind.

Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie z.T. denkmalgeschützten Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereichs wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freizeit, Erholung und Sport" / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" geändert. Mit der Zweckbestimmung des SO bzw. der Zweckbindung des ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

#### Weiteres Verfahren

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 und § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 und § 41 LPIG NRW sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

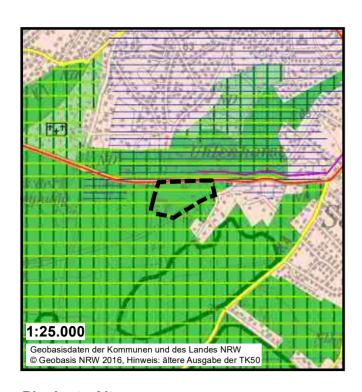
#### <u>Anlagen</u>

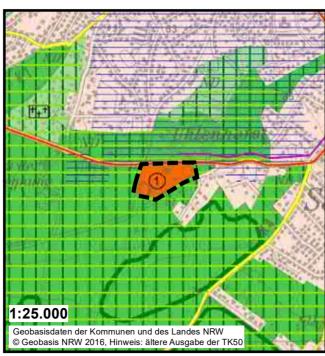
- Änderungsplan Entwurf
- Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie
- synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

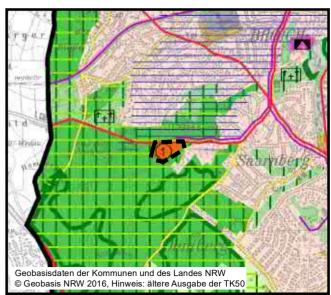
(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

# Nr. 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)









#### **Plankarte Alt:**

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Wald

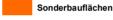
gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Waldbereiche

Regionale Grünzüge

#### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Sondergebiet, Freizeit, Erholung

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO



Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen







# RFNP-Änderung 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg (Entwurf)

#### Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) Vorgaben des Regionalplans Ruhr Vorgaben des RFNP Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans Bebauungsplanung Sonstige informelle Planungen	2 7 8 9 9 10 10
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP Bedarfsnachweis Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	10 11 11 11 11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
4.1 4.2 4.3	Artenschutz Immissionsschutz Altlasten	11 12 12
5	Sonstige Belange	12
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8	Technische Infrastruktur Baudenkmäler Bodendenkmalpflege Bodenschutzklausel Klimaschutzklausel Seveso III Verbandsgrünflächen Verkehr	12 12 13 13 13 14 14
6	Verfahrensablauf	14
6.1 6.2 6.3 6.4	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte Einvernehmen des RVR Umgang mit den Stellungnahmen Weiteres Verfahren	14 15 15 15
7	Flächenbilanz / Monitoring	16

Stand: November 2021

#### Teil B: Umweltbericht



#### Teil A: Begründung

#### 1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Im westlichen Änderungsbereich sind die "Uhlenhorst Reitbahn" sowie "Broicher Reithalle" zu finden, die als Baudenkmäler geschützt sind. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB scheitern derartige Bauvorhaben bisher an der derzeitigen Darstellung im RFNP.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereiches wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Die RFNP-Änderung führt nicht zu einer grundsätzlichen Änderung des planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstabes. So sind auch nach Inkrafttreten der Änderung Bauvorhaben nach den Vorgaben des § 35 BauGB zu beurteilen. Parallel zu dieser RFNP-Änderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die angemessene Weiterentwicklung der bestehenden Sportund Freizeitanlagen detaillierter regeln soll.

#### 2 Planungsrechtliche Vorgaben

#### 2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil die Festlegung als Gebiet für den Schutz des Wassers. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum und überlagernd Grünzug als nachrichtliche Darstellungen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

#### 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. [...]



Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]

es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, [...]

#### 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

#### 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

#### 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Mit der vorliegenden RFNP-Änderung wird beabsichtigt, die bereits vorhandenen Freizeitund Sportanlagen im Änderungsbereich im RFNP planungsrechtlich zu sichern und Möglichkeiten zu eröffnen, die vorhandenen Nutzungen auf den baulich vorgeprägten Flächen angemessen weiterzuentwickeln.

Wenngleich über die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Sport- und Freizeiteinrichtungen innerhalb des Freiraums möglich ist, sollen im RFNP die Flächen als Siedlungsraum (ASB für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen") gesichert werden. Eine bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche unter Beibehaltung der regionalplanerischen Freiraumfestlegung sieht der RFNP grundsätzlich nicht vor. Eine siedlungsraumbezogene Festlegung ist außerdem gerechtfertigt, da die Fläche aufgrund der bestehenden und nun planungsrechtlich abzusichernden Freizeit- und Sportnutzungen vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllt. Entsprechend seiner Nutzungen ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine dominierende bauliche Prägung auf.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeitnutzungen beansprucht werden. Eine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich wird nicht begründet. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeitnutzungen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfestigung einer Splittersiedlung begründet.

Die Flächen im Änderungsbereich sind bereits erschlossen, ein Bedarf zur Anpassung der vorhandenen Infrastruktur wird nicht begründet. Somit sind weder Infrastrukturkosten noch Infrastrukturfolgekosten zu erwarten.

Die Änderung ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

#### 3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Die "Uhlenhorst Reitbahn" im westlichen Teil des Änderungsbereiches ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die Bestandteile



dieses Baudenkmals werden in Kapitel 5.2 beschrieben. Durch die Änderung wird das Baudenkmal nicht beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

#### 4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

#### 4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

#### 6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen. Konkrete Aussagen für den Änderungsbereich lassen sich aus dem Energetischen Stadtentwicklungsplan nicht ableiten.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse ist ein Großteil der Fläche als "Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete" beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung der Tennishalle und baulichen Änderungen bestehender Anlagen sollten durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / ASB für zweckgebundene



Nutzungen eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

#### 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

#### 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

#### 6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). [...].

# 6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an Siedlungsflächen statt. Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Diese RFNP-Änderung sichert die Weiterentwicklung eines räumlich gebündelten Angebotes für Sport- und Freizeitzwecke im Siedlungszusammenhang. Die bestehende kompakte Siedlungsstruktur wird erhalten. Östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich ein Allgemeiner Siedlungsbereich des Broicher Siedlungsgefüges. Eine Ausrichtung auf den Siedlungsbereich des Stadtteils Broich ist somit gegeben.



Die mit der Änderung beabsichtigte Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Freizeit- und Sportnutzungen kommt insbesondere den angrenzenden Wohngebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Siedlungsbereiche zugute. Hierdurch wird die wohnortnahe Ausstattung mit Sport- und Freizeitangeboten für das südwestliche Stadtgebiet abgesichert.

Die bestehende Siedlungsstruktur soll in kompakter Form weiterentwickelt werden, was günstige Folgen für die Auslastung der bestehenden Infrastruktur – hier Sport- und Freizeit- anlagen – mit sich bringt. Durch die angemessene Ertüchtigung und Erweiterung der bestehenden Anlagen wird ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

#### 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].

#### 7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

#### 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maßbeschränkt wird.

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen (siehe auch Ziel 2-3 LEP).

Dennoch dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird somit durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als ASB für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Waldbereich und Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Dies ist vor dem Hintergrund der hier vorliegenden bestandsorientierten Überplanung der vorhandenen Sportund Freizeitanlagen und somit standortgebundenen Planung zu betrachten. Da sich die Änderung ausschließlich auf bereits überwiegend baulich geprägte Flächen bezieht, werden die umgebenden ausgedehnten Waldflächen vor einer Inanspruchnahme geschützt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die alten Baumbestände



sowie die ggf. als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufenden Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind im nachgeordneten Plan- oder Genehmigungsverfahren zu sichern.

Bei der Rücknahme der Festlegung des Regionalen Grünzugs ist neben der Standortgebundenheit der Planung zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs als Biotopverbindung bzw. klimatische und lufthygienische Funktionen wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Die Änderung ist somit mit den genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

#### 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Der Änderungsbereich ist im Norden durch den Uhlenhorstweg erschlossen. Am Uhlenhorstweg befindet sich die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV, die Endhaltestelle "Uhlenhorst" der Straßenbahnlinie 102. Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden. Über den Uhlenhorstweg sind die Stadtteile Broich, Saarn und Speldorf sowie die Mülheimer Innenstadt angebunden. Auch das Duisburger Stadtgebiet sowie das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 3 und BAB 40) ist hierüber zu erreichen. Die bestehende verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs ist sehr gut und bedarf keiner Verbesserungen.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

#### 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die im September 2021 erstmalig in die Verbandsgremien eingebracht wurde. Bisher ist der Beschluss zur 2. Beteiligung aber noch nicht durch die Verbandsversammlung des RVR gefasst worden. Der ursprüngliche Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für die Flächen der RFNP-Änderung Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug fest; der überarbeitete Entwurf hingegen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, ebenfalls mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug. Aus Sicht der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht kein Erfordernis zur regionalplanerischen Sicherung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes, da die bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP auch im regionalplanerischen Freiraum an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (siehe Kapitel 2.1, Ziel 2-3 LEP). Auch ergibt sich aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans von in der Regel 10 ha und der fehlenden Regionalbedeutsamkeit des Standortes keine Notwendigkeit, diesen als ASB für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" in den Entwurf des Regionalplans Ruhr zu übernehmen. Infolgedessen können die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Festlegungen als Waldbereich und Regionaler Grünzug bestehen bleiben.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Ziele 2.2-1 und 2.2-2 des Regionalplanentwurfs bzgl. der Regionalen Grünzüge



entsprechen inhaltlich dem Ziel 7.1-5 LEP. Dies gilt gleichermaßen für das Ziel 2.7-1 des Regionalplans Ruhr bzgl. der Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, dessen Regelungsgehalt mit Ziel 7.3-1 LEP übereinstimmt. Die Vereinbarkeit der Änderung mit den genannten LEP-Zielen ist in Kapitel 2.1 dargelegt.

Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

#### 2.3 Vorgaben des RFNP

#### Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]

#### Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

#### Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

#### Ziel 19: Landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung

- (1) Einrichtungen für die Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung dürfen im Freiraum nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. [...]
- (2) Als Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist. Durch Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen dürfen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

#### Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

- (1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.
- (2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.
- (3) Das Regionale Grünzugsystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine überwiegend bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nicht oder nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen. Gleichzeitig dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Ein neuer Siedlungsansatz wird durch die standortbezogene Planung nicht begründet; vielmehr wird mit der Zweckbestimmung / Zweckbindung langfristig gesichert, dass eine andersartige Nachfolgenutzung ausscheidet.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als Siedlungsraum im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Es handelt



sich bei der Änderung um eine standortbezogene und bestandsorientierte Überplanung überwiegend baulich geprägter Sport- und Freizeitflächen. Bei der Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist ferner zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

#### Grundsatz 6: Denkmäler und Denkmalbereiche sichern und erhalten

(1) Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sollen durch die Entwicklung nachhaltiger Nutzungen gesichert und erhalten werden. [...]

Wie bereits unter Grundsatz 3-3 LEP dargelegt, wird das Baudenkmal "Uhlenhorst Reitbahn" mit seinen in Kapitel 5.2 beschriebenen Bestandteilen nicht beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

#### Grundsatz 26: Bodenschutz

(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen. [...]

Bei der Änderung handelt es sich um eine standortbezogene und bestandsorientierte Planung. Da eine Erweiterung des Standortbereiches hierbei nicht vorbereitet wird, wird auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet. Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Die Änderung ist somit mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen des RFNP vereinbar.

#### 2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPIG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da die Herstellung seines Einvernehmens erforderlich ist (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

#### 2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wenngleich für die betreffenden Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt sind, so enthält der Landschaftsplan in seiner Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 "Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben". Dies bezieht sich auf die frühere Darstellung im FNP 2005 als Grünflä-



che mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen". In diesem Sinne ist der Änderungsbereich in der Entwicklungskarte als Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg / Broicher Waldweg mit folgenden Zielen der Landschaftsentwicklung beschrieben:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie
- Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes.

Die Beschreibung des Entwicklungsraums stellt zudem heraus, dass die Flächen eine hohe Bedeutung für die Freizeit aufweisen; bezogen auf den Arten- und Biotopschutz kommt ihr eine geringe Bedeutung zu.

Die RFNP-Änderung ist mit den Zielen des Landschaftsplans vereinbar.

#### 2.6 Bebauungsplanung

Für den Änderungsbereich besteht zurzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Parallel zu dieser RFNP-Änderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die angemessene Weiterentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen detaillierter regeln soll.

#### 2.7 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen, die die vorliegende Planänderung betreffen, sind nicht bekannt.

#### 3 Gegenstand der Änderung

#### 3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die vor allem nordwestlich, nördlich und östlich des Änderungsbereiches von lockerer Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrünten Grundstücken durchsetzt sind. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird das Vorhandensein möglicher Quellgebiete geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht.

Der Änderungsbereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch einen Laubholzbestand voneinander abgegrenzt werden. Der östliche Teilbereich dient dem Hockey- und Tennisclub Uhlenhorst Mülheim e.V. und umfasst zwei Kunstrasenplätze, zehn Tennisplätze sowie zwei Minicourts, eine Hockey- und Tennishalle, ein Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen. Der westliche Teilbereich dient dem Reitbetrieb einschließlich Pferdehaltung des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V.. Neben Reithalle und Stallgebäuden gehören mehrere Reitplätze (Dressur und Springen), Paddocks, ein Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen zur Anlage. Der Änderungsbereich stellt somit eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.



#### 3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

#### 3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

#### 3.4 Bedarfsnachweis

Die im Landesentwicklungsplan beschriebenen Methoden zur landeseinheitlichen Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe (vgl. Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP) beziehen sich auf die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe. Ansätze für die Flächenbedarfe von Sport- und Freizeitflächen finden hierbei keine Berücksichtigung.

In Bezug auf die vorliegende Planänderung ergibt sich der Flächenbedarf aus dem Erfordernis zur Sicherung des bestehenden Sport- und Freizeitstandortes sowie dessen Weiterentwicklung auf den hierfür beanspruchten Flächen. Die Planänderung bezieht sich hierbei ausschließlich auf die durch die Nutzungen bereits in Anspruch genommenen Flächen, so dass weder eine räumliche Erweiterung noch Freirauminanspruchnahme begründet wird.

#### 3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Mit der Änderung wird eine bestandsorientierte Planung vollzogen, um den bestehenden Standort für Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Da hierbei keine Erweiterung des Standortbereiches vorbereitet wird, werden keine neuen Flächen benötigt.

Entsprechend der bestehenden Darstellung / Festlegung im RFNP ist eine Freiraumentwicklung als alternative Entwicklungsmöglichkeit zu betrachten. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der langfristig beabsichtigten Beibehaltung der Freizeit- und Sportnutzungen erscheint eine solche Entwicklung unrealistisch.

Im Falle einer Nutzungsaufgabe wäre gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP in Erwägung zu ziehen, diese Flächen der Freiraumentwicklung zuzuführen. Für andere siedlungsbezogene Nutzungen (bspw. Wohnen oder Gewerbe) kommt der Änderungsbereich aufgrund seiner eher isolierten Lage im Freiraum und naturräumlichen Einbindung voraussichtlich nicht in Betracht.

#### 4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

#### 4.1 Artenschutz

Eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erstellt. Da die Änderung des RFNP einen Abbruch oder Umbau von Gebäuden und eine Beseitigung von Altbäumen vorbereitet, ist es möglich, dass planungsrelevante



Tierarten verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), und Fortpflanzungsoder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (gem. § 44 (1)
Nr. 3 BNatSchG). Keine der potentiell betroffenen Arten ist als "verfahrenskritisch" anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist.

#### 4.2 Immissionsschutz

Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich der Straße "Hammerstein" die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation zu untersuchen. Ggf. erforderliche Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes sind umzusetzen.

#### 4.3 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mehrere Altablagerungen im Planungsbereich vorhanden. Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung liegt eine Gefährdungsabschätzung vor. Es wurden keine Belastungen festgestellt. Im Bereich des Vereinsheimes befindet sich eine weitere Altablagerung, die noch nicht untersucht wurde. Schutzwürdige Böden und schutzwürdige Geotope sind nicht vorhanden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden ggf. weitere Untersuchungen vorgenommen.

#### 5 Sonstige Belange

#### 5.1 Technische Infrastruktur

Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches (Uhlenhorstweg) verläuft eine Hauptabwasserleitung. Die Straßenbahnlinie 102 mit Wendeschleife und der Endhaltestelle "Uhlenhorst" liegen nordöstlich des Änderungsbereiches.

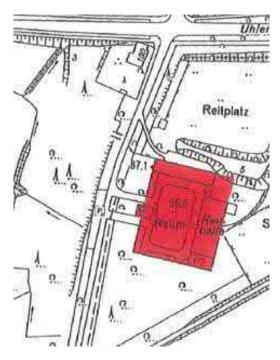
#### 5.2 Baudenkmäler

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich am Broicher Waldweg die Reitanlagen des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V.. Die Uhlenhorst Reitbahn ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen.

Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt und Reithalle liegenden Freiflächen mit Dunggrube.

#### Abbildung rechts:

Kartierung aus dem Gutachten vom 14.10.2014 zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland.





#### 5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

#### 5.4 Bodenschutzklausel

Mit der Änderung wird eine standortbezogene Planung vollzogen, um den bestehenden Sport- und Freizeitstandort zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Hierbei wird keine Erweiterung des Standortbereiches über die Grenze des Änderungsbereichs hinaus vorbereitet und somit auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet.

Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

#### 5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsatz 6.1-7 u.a.).

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse



ist ein Großteil der Fläche als "Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete" beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung und baulichen Änderung bestehender Anlagen sollte durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

#### 5.6 Seveso III

Der Änderungsbereich liegt außerhalb angemessenen Sicherheitsabstandes von 172 m des an der Düsseldorfer Straße gelegenen Störfallbetriebs zur Metallveredelung. Die Entfernung zum Änderungsbereich beträgt über 1,9 km. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

#### 5.7 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in einem untergeordneten Teil der Verbandsgrünfläche MH 5. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen durch den RVR entsprechend anzupassen.

#### 5.8 Verkehr

Der Änderungsbereich ist erschlossen durch den Uhlenhorstweg, den Broicher Waldweg sowie den Ganghoferweg. Über den Uhlenhorstweg sind die Stadtteile Broich, Saarn und Speldorf sowie die Mülheimer Innenstadt angebunden. Auch das Duisburger Stadtgebiet sowie das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 3 und BAB 40) ist hierüber zu erreichen.

Die nächstgelegenen Haltestellen des ÖPNV sind die Endhaltestelle "Uhlenhorst" der Straßenbahnlinie 102, die über die Innenstadt bis nach Dümpten führt.

Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden.

#### 6 Verfahrensablauf

#### 6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.



Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 24.08. bis 24.09.2021 statt. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde ebenfalls im Zeitraum vom 24.08. bis 24.09.2021 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

#### 6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss / vormals "Aufstellungsbeschluss") des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

#### 6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonsitigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

#### 6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonsitigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.



#### 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Dar	rstellung		neue Darstellung		
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)	FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)
Wald	Waldbereich	5,7	Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport	ASB für zweckge- bundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	5,7
	Davon Regionaler Grünzug	(5,7)			
Summe		5,7	Summe		5,7

Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der



Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

# Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	48 MH Geme	inde: Mü Ru	lheim an der hr	Lage: Sport- und F	reizeitanlagen U	hlenhorstweg	Flächengröße:	5,7 ha
Realnutzung:	Grünflächen Spiel- und Sportanlagen Wald Sonstige Verkehrsflächer	3,9 ha 1,0 ha 0,2 ha 0,6 ha	RFNP- Darstellung:	Wald / Waldbereich Regionale Grünzüge		RFNP- Änderung Entwurf:	Sonderbaufläche: Son Freizeit, Erholung und Allgemeine Siedlungst für zweckgebundene N Ferieneinrichtungen ur Freizeitanlagen	Sport / ereiche (ASB) lutzungen: id 5,7 ha
Geobasisdaten der Kon	utzungskartierung M 1 : 1	23.000	Geobasisdaten der Ko	mmunen und des Landes NRV6, Hinweis: altere Ausgabe der		Geobasisdaten der Ko	ommunen und des Landes NRW 6, Hinweis: ältere Ausgabe der T	
Veranlassung, Methodik	Raumordnungsgeset Landesplanungsgeset Gegenstand der Umv auf weitere Umweltbe Entwicklung bei Nich beurteilen. Die Verpfl Bundesnaturschutzge	zes (ROG) ir etz (LPIG) un weltprüfung is elange durch tdurchführun ichtung zur E esetz) gemäß	n der jeweils geltend d entsprechende ur st die Ermittlung und die Darstellungen u g sowie bei Durchfü Berücksichtigung vo & § 1 a Abs. 3 BauG	den Fassung. Des Weimweltrelevante Fachge d Beschreibung der vound Festlegungen der ihrung der Planung ein n Vermeidung und Aus BB ist in die Umweltprü	teren sind für die setze anzuwenderaussichtlich erhe vorgesehenen Rischließlich Alterregleich von Eingrfung integriert, eb	Umweltprüfung die en. eblichen Umweltaus FNP-Änderung. Hie nativen bzw. anderw iffen in Natur und La penso wie die Überg	etzbuches (BauGB) und of Durchführungsverordnungsverordnungsverordnungsverordnungsverordnungsverordnungsvertige Planungsmöglichlandschaft (Eingriffsregeliprüfung relevanter weiter och der dort unter den Bu	ng (DVO) zum zgüter sowie nd, seine ceiten zu ung nach dem er

bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.

Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.

Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 24.08.2021 bis 24.09.2021 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 24.08.2021 bis 24.09.2021 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 24.08.2021 bis 24.09.2021. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden.

Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m..

### Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Der Bereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch einen Laubholzbestand voneinander abgegrenzt werden. Der östliche Teilbereich dient dem Hockey- und Tennissport und ist entsprechend mit Kunstrasenplätzen, Tennisplätzen, einer Hockey- und Tennishalle, einem Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen belegt. Der westliche Teilbereich dient dem Reitbetrieb einschließlich Pferdehaltung. Neben Reithalle und Stallgebäuden gehören mehrere Reitplätze, Paddocks, ein Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen zur Anlage. Der Änderungsbereich stellt somit eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert. Im Änderungsbereich bestehen keine Bebauungspläne.

## Beschreibung des Vorhabens

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung in den baulich nicht vorgeprägten Bereichen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

#### Ziele des Umweltschutzes

In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN / BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
Lundsonart	Darstellungen des Landschaftsplans: Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg / Broicher Waldweg Ziele der Landschaftsentwicklung: Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes. Erläuterung: Die ausgedehnten Anlagen werden durch alte Baumbestände gegliedert und sind in den großflächigen Waldkomplex Broich-Speldorfer Wald eingebettet.	keine Auswirkungen	
	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: Fläche gehört nicht zum vom LANUV kartierten Biotopverbundsystem NRW. Sie liegt jedoch am nördlichen Rand des großflächigen Waldkomplexes Broich-Speldorfer Wald und übernimmt lokale Vernetzungsfunktion zu Waldbeständen nördlich des Uhlenhorstweges.	keine Auswirkungen bei Erhalt der Gehölzbestände (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)	
	Planungsrelevante Arten: Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann für die im Änderungsbereich möglicherweise auftretenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.	Da die Änderung des RFNP einen Abbruch oder Umbau von Gebäuden und eine Beseitigung von Altbäumen vorbereitet, ist es möglich, dass planungsrelevante Tierarten verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (gem. § 44 (1) Nr. 3	
	Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann für die im Änderungsbereich möglicherweise auftretenden Vogelarten, die Gebäude oder Altbäume nutzen, nicht ausgeschlossen werden.	BNatSchG). Keine der potentiell betroffenen Arten ist als "verfahrenskritisch" anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist	
	Wald: 5,7 ha RFNP-Festlegung Waldbereiche betroffen. Ca. 0,7 ha werden davon aktuell als Wald eingestuft, eine abschließende Abgrenzung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet.	Verlust von 5,7 ha im RFNP festgelegte Waldbereiche am nördlichen Rand eines großflächigen Waldgebietes. Durch Umwandlung in Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport erhöhte Störeinflüsse auf angrenzende Waldbestände möglich. Erhalt der realen Waldbestände im Änderungsbereich (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)	
	Regionaler Grünzug im RFNP: Wald / Waldbereich 5,7 ha Regionale Grünzüge (5,7 ha)	Verlust der Festlegung von 5,7 ha Regionalem Grünzug.	

	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund:	keine Auswirkungen	
	- Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+:		
	- Kulisse Masterplan emscherzukunft:		
	- Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP):		
	- Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte:		
	Kulissen ELP 2020+ und emscherzukunft nicht betroffen. Flächen sind Bestandteil des kommunalen Freiflächenverbundes. Freiraumentwicklungsplan (2006) mit Darstellung zusammenhängender großräumiger Landschaftseinheiten mit den Funktionen Naturschutz, Forstwirtschaft, landschaftsbezogene Erholung und Ruhezonen.		
	Ausgleichsflächen: nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial:  Das ökologische Potenzial der Fläche ergibt sich aus der Möglichkeit größerer Flächenentsiegelung, der Stabilisierung des Bodenwasserhaushaltes auf frischem bis nassem Standort sowie der Arrondierung und Beruhigung von umgebendem Wald. Hier sind die Reduzierung von optischen und akustischen Störeinflüssen auf angrenzende Waldbestände sowie die Sicherung des natürlichen Bodenwassers von besonderer Bedeutung.	Die Festlegung der Fläche als Sondergebiet entzieht die Fläche dem Ziel der Wald- und Freiraumentwicklung. Die anthropogene Sport- und Freizeitnutzung besteht auf der Fläche jedoch real bereits seit > 60 Jahren. Eine weitere flächige Ausdehnung versiegelter Bereiche entzieht angrenzenden empfindlichen Waldbereichen Bodenwasser (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich.)	
	Landschaftsbild / Ortsbild: Die Fläche ist durch Sport- und Freizeitnutzung mit Tennis-, Hockey- und Reitplätzen, Gebäuden und verkehrlicher Erschließung sowie durch ältere Gehölzbestände geprägt. Sie ist eingebettet in das großflächige Waldgebiet Broich-Speldorfer Wald.	keine Auswirkungen bei Beibehaltung der vorhandenen Eingrünung (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)	
	Erholung: Fläche dient aktuell der sportlichen Erholungs- und Freizeitnutzung (Hockey, Tennis, Reiten). Umfeld: Waldflächen mit landschaftsbezogener Erholungsfunktion.	keine Auswirkung bei Beibehaltung der aktuellen Intensität. Bei weiterer Intensivierung der sportlichen Nutzungen ggf. Beeinträchtigung umgebender landschaftsbezogener Erholungsflächen.	
Fazit		des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionalem Grünzug ir Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu be h keine Erkenntnisse vor.	

Fläche	Größe (ha) und Art der realen Nutzungen (FNK): Grünflächen 3,4 ha Spiel- und Sportanlagen 1,0 ha Wald 0,7 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,6 ha	Änderung in Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen 5,7 ha.  Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt.  Eine großflächige Umnutzung der Fläche wird nicht begründet, die zeichnerische Festlegung lässt dies aber grundsätzlich für die 5,7 ha große Fläche zu. Damit kann bisher nicht baulich genutzte Freifläche auch baulich in Anspruch genommen werden.	erheblich
Fazit	geprägt. Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensiv Darstellung / Festlegung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche gr	ordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überforn vierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht vorgesehen, undsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus. Da durch die RFNP-Än werden können, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläch	die zeichnerische derung damit
Boden	Schutzwürdige Böden:	keine Auswirkungen	keine
	nicht betroffen  Bodenbelastungen:	keine Auswirkungen	
	Es sind mehrere Altablagerungen im Planungsbereich vorhanden. Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung liegt eine Gefährdungsabschätzung vor. Es wurden keine Belastungen festgestellt. Im Bereich des Vereinsheimes befindet sich eine weitere Altablagerung, die noch nicht untersucht wurde.		
	Sonstiges: keine Hinweise auf potenzielle Grubengasaustrittsbereiche und Bergbaualtlastverdachtsflächen	keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Im Änderungsbereich sind mehrere Altablagerungen vorhanden. festgestellt. Die Altablagerung im Bereich des Vereinsheimes ist I	Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung wurden keine bisher nicht untersucht worden. Schutzwürdige Böden und schutzwi en liegen nicht vor. Die Änderung der RFNP-Darstellung / Festlegun	irdige Geotope
Wasser	Oberflächengewässer: Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden) und gehört zu deren Einzugsgebieten.	Eine Beeinträchtigung der im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden. Baumaßnahmen werden im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall geprüft und nur genehmigt, wenn die Maßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sind und eine nachteilige Gewässerveränderung nicht zu besorgen ist. Ansonsten sind Genehmigungen zu versagen.	nicht erheblich

	Quellgebiete:	Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor und sind im Rahmen von	
	Quellen wurden bisher nicht kartiert.	Baumaßnahmen im Einzelfall zu prüfen.	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Wasserschutzgebiete wurden weder festgesetzt noch vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Überschwemmungsgebiete wurden im Änderungsbereich weder festgesetzt noch vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines nach § 74 WHG dargestellten Überflutungsbereiches	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Durch die Bestandsnutzung liegen bereits Einwirkungen auf die Grundwassersituation vor.	Der Grundwasserhaushalt wird nicht beeinträchtigt, wenn keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Im Fall von Ersatzneubauten für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile sowie Neubauten können Auswirkungen auf Quellen nicht ausgeschlossen werden und müssen im Rahmen von Bauplanungen und –maßnahmen geprüft werden.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand:  Der mittlere Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt.	Die Grundwasserverhältnisse variieren stark, so dass bei Baumaßnahmen ein Eingriff in den Grundwasserhaushalt zu besorgen ist. Allerdings stammen die Daten von	
		Landesmessstellen, die zum Teil seit Jahrzenten inaktiv sind.	
Fazit	nicht. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einz ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefu	neblich eingestuft. Die bestandorientierte Planung beeinflusst den V zugsgebiet, jedoch außerhalb des Planungsbereichs liegenden Obe unden werden. Baumaßnahmen werden im Rahmen eines wasserr ßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sind	erflächengewässer, echtlichen
Fazit Luft	nicht. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einz ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefu Verfahrens im Einzelfall geprüft und nur genehmigt, wenn die Maß nachteilige Gewässerveränderung nicht zu besorgen ist, ansonste Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:  Im Bereich der Änderungsfläche und im näheren Umfeld ist kein	neblich eingestuft. Die bestandorientierte Planung beeinflusst den V zugsgebiet, jedoch außerhalb des Planungsbereichs liegenden Obe unden werden. Baumaßnahmen werden im Rahmen eines wasserr ßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sind	erflächengewässer, echtlichen
	nicht. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einz ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefu Verfahrens im Einzelfall geprüft und nur genehmigt, wenn die Maß nachteilige Gewässerveränderung nicht zu besorgen ist, ansonste	neblich eingestuft. Die bestandorientierte Planung beeinflusst den Neugsgebiet, jedoch außerhalb des Planungsbereichs liegenden Obeunden werden. Baumaßnahmen werden im Rahmen eines wasserrßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sinden sind Genehmigungen zu versagen.	erflächengewässer, echtlichen und eine

	Laut Stadtklimaanalyse profitiert der Änderungsbereich aufgrund des übergeordneten Windes von einer guten Durchlüftung.				
Fazit	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrünten, offenen Strukturen guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft.				
Klima	Last- und Ausgleichsräume:  Der Großteil des Änderungsbereiches wird dem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zugeordnet. Ein kleiner Teil entspricht dem bioklimatischen Ausgleichsraum Wald. Die Sportplätze werden dem lokal bedeutsamen Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen zugeordnet.	Bei Durchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin dem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zugeordnet. Bei Beibehaltung der Gehölzstrukturen im Ausgleichsraum Wald, sind keine Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich		
	Klimatope und deren Eigenschaften: Der Großteil des Änderungsbereiches entspricht dem Klimatop "Vorstadtklima". Die überwiegend locker bebauten und gut durchgrünten Strukturen verändern das Mikroklima nur geringfügig. Es gibt allgemein geringe Temperaturerhöhungen und günstige Strahlungsbedingungen. Bereiche mit größeren Gehölzstrukturen werden dem "Waldklima" zugeordnet, welcher als wertvoller Regenerations- und Erholungsraum eingestuft ist. Der begrünte Teil der Sportplätze wird dem "Parkklima" zugeordnet, der als kleinräumiger Kaltluftproduzent wertvoll ist.	Bei Durchführung der Planung wird durch Erweiterung oder Neubau der Sportanlagen, das Klimatop des "Vorstadtklimas" beibehalten. Bei Beibehaltung der Gehölzstrukturen bleibt das "Waldklima" erhalten.			
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:  Der Änderungsbereich profitiert von einer guten Durchlüftung bei allochthoner Wetterlage. Eine Kaltluftdynamik ist im Änderungsbereich nicht vorhanden.	Nach Durchführung der Planung bleibt die Klimadynamik unverändert.			
	Klimawandelanpassung: Der Änderungsbereich liegt in bewaldeter Umgebung, außerhalb klimawandelsensibler Erfordernisse.	Bei der Erweiterung der Sportanlage und der Erneuerung vorhandener Gebäude sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel insbesondere wegen der Zunahme an Hitzetagen grundsätzlich in die Planung einfließen.			
	Klimaschutz: Die bewaldete Umgebung des Änderungsbereiches begünstigt die CO2-Bindung.	Nach Realisierung der Planung sollen CO2-mindernde Maßnahmen, wie die Nutzung erneuerbarer Energien auf Ersatzgebäuden oder die Erfüllung des Passivhaus-Standards umgesetzt werden.			
Fazit	unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überg	das Schutzgut Klima, solange der Ausgleichsraum Wald mit seine brägt, Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage npassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelung	bewirken keine		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		nicht erheblich		
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Fläche dient aktuell der sportlichen Erholungs- und Freizeitnutzung (Hockey, Tennis, Reiten).	keine Auswirkungen bzw. Sicherung der weiteren sportlichen Nutzung			

		T
Boden:	Für die untersuchte Altablagerung im Westen wurden keine	
Im westlichen Bereich befindet sich eine Altablagerung, für die	Belastungen festgestellt.	
eine Gefährdungsabschätzung vorliegt. Im Bereich des	Für die Altablagerung im Bereich des Bürgerhauses sind	
Bürgerhauses wird eine weitere Altablagerung vermutet.	Untersuchungen im weiteren B-Plan Verfahren erforderlich.	
Wasser:	keine Auswirkungen	
kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet,		
keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden		
Luft:	keine Auswirkungen	
keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen		
Klima:	keine Auswirkungen	
Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.		
Lärm:	Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung	
Die Fläche unterliegt Straßenverkehrslärmimmissionen	der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht begründet, die	
resultierend aus dem nördlich angrenzenden Uhlenhorstweg	zeichnerische Festsetzung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche	
(L138). Die L 138 stellt als Nord-Südachse durch Broich und	jedoch langfristig betrachtet grundsätzlich zu, bzw. schließt dies	
danach in nordwestlicher Richtung durch den Broich-Speldorfer-	nicht aus. Hierdurch können ggf. stärkere Ziel- und	
Wald die Verbindung zur Anschlussstelle DU-Wedau der	Quellverkehre resultieren.	
Autobahn 3 her. Die verkehrliche Belastung der L 138 liegt bei		
einem DTV von etwa 12.000 Kfz/d. Lärmimmissionen aus dem	Im Rahmen der verbindlichen Planung oder Genehmigungen ist	
Straßenverkehr oberhalb der Kartierungsgrenzen der EU-	die durch die Sportstättengeräusche bestimmte	
Umgebungslärmrichtlinie für den Tag-Abend-Nachtpegel LDEN	Immissionssituation gutachterlich im Hinblick auf den Schutz der	
von 55 dB(A) reichen bis ca. 90 m Tiefe in die Fläche. Die betrifft	Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie	
im Bestand den nördlichen Reitplatz, den nördlichen Tennisplatz	südlich Hammerstein untersuchen zu lassen.	
als auch 3/4 der zur L138 orientierten Sportplatzfläche. Im	oddion naminorotom antorodonom za idodom.	
straßennahen Randbereich liegen auf diesen Flächen die	Soweit schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109	
Immissionswerte im Pegelbereich von ≥ LDEN 65 bis <70 dB(A).	Schallschutz im Hochbau errichtet werden, sind im Hinblick auf	
Von der Fläche selbst gehen Emissionen aus, die als	den Verkehrslärm entsprechende Nachweise bzw. Gutachten	
Beurteilungsgrundlage den Regelungen und Anforderungen der	erforderlich. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109	
18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) unterliegen.	sind (abschließende Aufzählung):	
16. Billiochy (oportaniagenialmschutzverorundig) unternegen.	Wohn- und Schlafräume	
	Kinderzimmer	
	Arbeitsräume/Büros	
Constinu Emissionen / Immissionen - Allesmaire	Unterrichtsräume/Seminarräume.	
Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein:		
Trennungsgrundsatz nach § 50 BlmSchG		
Seveso III:	keine Auswirkungen	
Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines		
Seveso-III-Betriebes		
Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:	keine Auswirkungen	
Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der	<b>5</b> -	
Abstandsklasse I-IV gemäß Abstandserlass 2007		
Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
Erschütterungen:	keine Auswirkungen	
keine Hinweise	Ĭ	
		I

	1 inht.	Durch die genlente Nutrung werden versussiehtlich	1
	Licht: Im Bereich der Hockeyanlage sowie der Tennisfelder bestehen	Durch die geplante Nutzung werden voraussichtlich Lichtimmissionen hervorgerufen.	
	Flutlichtanlagen.	Lichtiminissionen hervorgertren.	
	Geruch:	keine Auswirkungen	
	keine Hinweise		
	Elektromagnetische Felder:	keine Auswirkungen	
	keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder		
	Mobilfunkbasisanlagen vorhanden  Sonstiges:	Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für	_
	Der Änderungsbereiches liegt in der Erdbebenzone 0.	übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich	
	Doi 7 thad angus of dianou mogt in a di Erasos di Edito di	potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.	
Fazit	Auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind ins	gesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	•
		r den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische	
		etroffen. Auch durch sonstige Emissionen/ Immissionen werden kei	ne Auswirkungen
	auf das Schutzgut erwartet.  Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Z	Field und Quellyerkehre entetehen	
	Fine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung de	er derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht begründet, die zeichn	erische
	Festsetzung lässt dies jedoch langfristig betrachtet grundsätzlich		CHISCHIC
		-,	
Kultur- und	Kulturgüter		keine
Sachgüter /			_
Kulturelles Erbe	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg	Keine erheblichen Auswirkungen, da Planänderung der	
	183). Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte	Bestandsicherung und angemessenen Weiterentwicklung dient	
	Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des		
	Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen		
	Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt		
	und Reithalle liegenden Freifläche mit Dunggrube.		
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:	Keine erheblichen Auswirkungen	
	keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:	Keine erheblichen Auswirkungen	_
	keine	Keine erilebiichen Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:	Keine erheblichen Auswirkungen	
	keine	9	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Industriekultur:		
	keine Katkustan daab aftab aasiah	Main a sahahilahan Assasidassana	_
	Kulturlandschaftsbereich: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Sachgüter	Keine erheblichen Auswirkungen, da Planänderung der	
	Sport- und Spielflächen, Hockey- und Tennishalle, Clubhaus mit	Bestandsicherung und angemessenen Weiterentwicklung dient	
	Gastronomie und Wohnung, Reithalle, Stallgebäude, Reitplätze,	gg	
	Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und		
	Stellplatzflächen		<u> </u>
Fazit		en Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzungen. Hierdurch werde	n keine
	Beeinträchtigungen auf das Baudenkmal sowie die bestehenden	Sacnguter begrundet.	

Natura 2000 / FFH- Prüfung	nicht relevant	nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes.  Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Im bzw. in der Nähe des Änderungsbereiches befinden sich keine Rohrfernleitungen.  Hochwassergefährdung: keine Hochwassergefährdung  Erdbebengebiet:	nicht relevant
	Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Sollen Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen errichtet werden, sollte entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden.	
Fazit	Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen im Änderungsbervorhanden sind, die Erdbebengefahr bei Stufe 0 sehr gering ist, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, si Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Be Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gege	ben.
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung/Festlegung der Grün- und Waldflächen erhalten bleiben. Auch die Darste als Regionaler Grünzug würde bestehen bleiben.	llung/Festlegung
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	In der verbindlichen Bauleitplanung oder bei sonstigen Genehmigungsverfahren sind die Wald-/Gehölzbestände im Realbestand zu sichern und ggf. zarrondieren, um weiterhin die Einbettung in das großflächige Waldgebiet zu sichern, Waldbestände zu schützen, die Funktion des lokalen Biotopverbundes zu erhalten, Freiraumfunktionen zu erhalten, die Flächen zum Umfeld ausreichend einzugrünen und um weiteren Störeinflüssen auf das Umfeld zu vermeiden.  In der verbindlichen Bauleitplanung oder sonstigen Genehmigungsverfahren ist eine weitergehende Versiegelung zu vermeiden oder auf der Fläche z kompensieren, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes mit Wirkung auf angrenzende Waldbestände zu verhindern.  Der Ausgleichraum Wald ist ebenfalls aus klimatischer Sicht zu erhalten. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind durch Dachbegrünungen, Entsiegelungsmaßnahmen und Schaffung zusätzlicher Versickerungsflächen zu berücksichtigen.  Im Fall von Ersatzneubauten für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile sowie Neubauten können Auswirkungen auf Quellen nicht ausgeschlossen werden und müssen im Rahmen von Bauplanungen und Maßnahmen geprüft werden.  In der verbindlichen Bauleitplanung oder bei sonstigen Genehmigungsverfahren sind die Altablagerungen im Bereich des Vereinsheimes gutachterlich zu untersuchen.  Im Rahmen der verbindlichen Planung oder Genehmigungen, ist die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation gutachterlich im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich Hammerstein untersuchen zu lassen. Soweit schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau errichtet werden, sind im Hinblick auf den Verkehrslärm entsprechende Nachweise bzw. Gutachten erforderlich.	
Alternativen- prüfung	Mit der Änderung wird eine bestandsorientierte Planung vollzogen, um den bestehenden Standort für Sport- und Freizeitnutzungen Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern.  Entsprechend der bestehenden Darstellung / Festlegung im RFNP ist eine Freiraumentwicklung als alternative Entwicklungsmöglich Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der langfristig beabsichtigten Beibehaltung der Freizeit- und Sportnutzungen erscheint e Entwicklung unrealistisch.	nkeit zu betrachten.

	Im Falle einer Nutzungsaufgabe wäre gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP in Erwägung zu ziehen, diese Flächen der Freiraumentwicklung zuzuführen. Für andere siedlungsbezogene Nutzungen (bspw. Wohnen oder Gewerbe) kommt der Änderungsbereich aufgrund seiner eher isolierten Lage im Freiraum und naturräumlichen Einbindung voraussichtlich nicht in Betracht.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeititg unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).  Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lämsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.  Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplan
	herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche
	Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.  Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine im RFNP als Wald / Waldbereich (5,7 ha) dargestellte Fläche, die von einem Regionale Grünzug in Gänze überlagert wird. (5,7 ha). Die gesamte Fläche soll zukünftig zu Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (5,7 ha) umgewandelt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.
	Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen liegen nicht vor.
	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft, da die bestandorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht beeinflusst. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Änderungsbereich liegenden Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrünten, offenen Strukturen mit guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb ebenfalls als nicht erheblich eingestuft. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet, solange der Ausgleichsraum Wald mit seinen Gehölzstrukturen unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überprägt. Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage bewirken keine klimatischen Verschlechterungen des vorhandenen Lastraums. Anpassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelungen, Sicherung der Grünstrukturen) sollen in die weitere Planung einfließen. Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die RFNP-Änderung wird die weitere sportliche Nutzung für den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert, Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch durch sonstige Emissionen/Immissionen werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Ziel- und Quellverkehre entstehen. Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Baudenkmal Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg 183) Auswirkungen auf dieses Baudenkmal und ein vorläufig geschütztes Objekt sowie auf die bestehenden Sachgüter werden nicht vermutet. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Fläche erwartet. Die Auswirkungen sind insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionaler Grünzug erheblich. Bei der weiteren Entwicklung sind deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung sind der Artenschutzprüfung der Stufe I zu entnehmen. Keine der potentiell betroffenen Arten ist als "verfahrenskritisch" anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung (agf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) zu erwarten ist. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht vorgesehen, die zeichnerische Festsetzung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus. Da durch die RFNP-Änderung damit bisher nicht baulich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden können, wurden die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche als erheblich eingestuft. Hinweise auf Keine Hinweise auf Schwierigkeiten Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:

#### Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Im westlichen Änderungsbereich sind die "Uhlenhorst Reitbahn" sowie "Broicher Reithalle" zu finden, die als Baudenkmäler geschützt sind. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" geändert. Mit der Zweckbestimmung wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen liegen nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft, da die bestandorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht beeinflusst. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches liegenden Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrünten, offenen Strukturen mit guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb ebenfalls als nicht erheblich eingestuft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet, solange der Ausgleichsraum Wald mit seinen Gehölzstrukturen unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überprägt. Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage bewirken keine klimatischen Verschlechterungen des vorhandenen Lastraums. Anpassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelungen, Sicherung der Grünstrukturen) sollen in die weitere Planung einfließen.

Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die RFNP-Änderung wird die weitere sportliche Nutzung für den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert, Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch durch sonstige Emissionen/ Immissionen werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Ziel- und Quellverkehre entstehen.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Baudenkmal Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg 183) Auswirkungen auf dieses Baudenkmal und ein vorläufig geschütztes Objekt sowie auf die bestehenden Sachgüter werden nicht vermutet.

Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Fläche erwartet.

Die Auswirkungen sind insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionaler Grünzug erheblich. Bei der weiteren Entwicklung sind deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung sind der Artenschutzprüfung der Stufe I zu entnehmen. Keine der potentiell betroffenen Arten ist als "verfahrenskritisch" anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungsund Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist.
Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine weitere flächige
Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht begründet, die zeichnerische Festsetzung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche
grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus. Da durch die RFNP-Änderung damit bisher nicht baulich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden können, wurden die
Auswirkung auf das Schutzgut Fläche allerdings als erheblich eingestuft.

Stand: 10.12.2021

#### Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung 12. BlmSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BlmSchV)

#### Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
  - KlimaFIS
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2015)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
   Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 15.12.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten <u>flosm.de</u>

#### Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie III-Stufe, 2016

- Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, 2018
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan West, 2011
- Luftschadstoffmodellierung der Stadt Mülheim an der Ruhr (IMMIS), 2018
- Klimaanpassungskonzept der Stadt Mülheim an der Ruhr, 2018

### Gutachten

- Bericht zur Untersuchung des Untergrundes für einen Teilbereich des Grundstückes Broicher Waldweg 183 in Mülheim an der Ruhr, 2012
- Fachbeitrag Artenschutz vom 08.12.2021 (Kuhlmann & Stucht GbR (Bochum)) mit Artenschutzprüfung Stufe I vom 10.12.2021

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

November 2021

Beteiligter:	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrheir	Eingang: 20.08.2021
ID-Nr.:	142	Nummer der Anregung: 01
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Soweit von Ihre	en Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein
der Landesver	band der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g.	jüdischer Friedhof betroffen.
Bauvorhaben z	zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		_

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Ruhrleitungstransportgesellschaft m. b	o. H. <b>Eingang:</b> 20.08.2021
<b>ID-Nr.</b> : 191	Nummer der Anregung: 02
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.
Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang:	23.08.2021
<b>ID-Nr.</b> : 181	Nummer der Anregung:	03
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit,		
dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend		
aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme		
nicht betroffen werden:		
OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen		
Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen		
<ul> <li>Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern,</li> </ul>		
Schwaig bei Nürnberg		
<ul> <li>Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>		

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,

Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Beteiligter:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	<b>Eingang:</b> 23.08.2021
ID-Nr.:	36	Nummer der Anregung: 04
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
	m Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt htigung im Verfahren.	
aktiven Bahnb	platt bezieht sich auf Planungsvorhaben im Bereich von betriebsanlagen und hat somit keine Relevanz für das PFNP-Änderungsverfahren.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH	<b>Eingang:</b> 23.08.2021
ID-Nr.:	279	Nummer der Anregung: 05
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
dass die von u Änderungen zu werden.	id auf Ihre Mitteilung vom 20.08.2021 teilen wir Ihnen mit, ins wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die um Regionalen Flächennutzungsplan 48 MH nicht berührt Anderungen sind wir in unserem Aufgabenbereich nicht	
	er wünschen wir in diesem Verfahren keine weitere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: E.ON SE	<b>Eingang:</b> 26.08.2021
<b>ID-Nr.</b> : 51	Nummer der Anregung: 09
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Unsere Belange werden in diesem Fall nicht berührt und liegen	
außerhalb des Bergwerkseigentums der E.ON SE.	
Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der	Die Abteilung 6 - Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW,	wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt, siehe unten.
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.	
Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten.	

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und E	nergie Eingang:	09.09.2021
ID-Nr.:	13	Nummer der Anregung:	16
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Zu der o. a. Än	derung des RFNP gebe ich aus bergbehördlicher Sicht		
folgende Hinwe	eise:		
Das angezeigte	e Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb		
verliehener Bei	rgbauberechtigungen. Abbau von Bodenschätzen ist in		
den hier vorlieg	genden Unterlagen nicht verzeichnet. Mit bergbaulichen		
Einwirkungen a	auf die Planmaßnahme ist somit nicht zu rechnen.		
Im Rahmen de	r frühzeitigen Beteiligung werden zu der Planänderung		
von hier aus ke	eine Bedenken geäußert. Zur Durchführung der		

Umweltprüfung sind darüber hinaus von hier aus keine Hinweise oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Anregungen mitzuteilen.	

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr (RVR) - Regionalplanungsbehöre	de <b>Eingang:</b> 15.09.2021
ID-Nr.:	189	Nummer der Anregung: 18
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
	n vom 11.08.2021 bitten Sie um unsere Stellungnahme	
	s. 1 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem	
	and Ruhr zum Änderungsverfahren 48 MH des RFNPs	
der Planungs	gemeinschaft Städteregion Ruhr.	
Der ca. 5,7 h	a große Änderungsbereich umfasst bereits bestehende	
Sport- und Fr	eizeitanlagen mit untergeordneten Gebäuden. Mit der	
	en die vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen im RFNP	
	den. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen	
	ngen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen	
	n Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den	
	Flächen angemessen weiterentwickeln können. Die hier	
	angemessene Weiterentwicklung umfasst laut den	
	Planunterlagen den Neubau von Gebäuden vorrangig in	
	satzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige n bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für	
	ung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung	
nicht vorbere	<u> </u>	
mont volbere	itet werden.	
m rechtswirk	samen RFNP ist der Änderungsbereich vollständig als	
	ellt bzw. als Waldbereich mit der überlagernden	
	egionaler Grünzug festgelegt. Mit der Änderung des	
	e Darstellung einer Sonderbaufläche mit der	
	mung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" im	
	schen Teil der RFNP beabsichtigt. Auf	
•	erischer Ebene des RFNPs soll entsprechend ein	
Allgemein <u>er</u> S	Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen	

"Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festgelegt werden. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug im Änderungsbereich soll zurückgenommen werden.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.

Im Entwurf des RP Ruhr von 2018 ist der Änderungsbereich vollständig als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionale Grünzüge festgelegt.

Derzeit liegt der Verbandsversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans Ruhr zur Beschlussfassung vor. In Kürze soll dieser Entwurf im Rahmen einer zweiten Beteiligung gemäß§ 9 Abs. 3 ROG ausgelegt werden. Die entsprechenden Planunterlagen sind schon jetzt abrufbar unter: https://www.ruhrparlament.de.

Im Entwurf des RP Ruhr nach aktuellem Stand (2021) ist der Änderungsbereich vollständig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionale Grünzüge festgelegt.

Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Ausnahmsweise können jedoch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete

dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen handelt (3. Spiegelstrich).

Gemäß Ziel 7.1-5 des LEP NRW sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt. Regionale Grünzüge übernehmen neben siedlungsräumlichen Gliederungsfunktionen auch die Funktion als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und klimatische und lufthygienische Funktionen. Der in Aufstellung befindliche RP Ruhr ermöglicht zudem die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmten Nutzungen, wie Sportplätzen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich in erster Linie um eine Bestandssicherung der Sport- und Freizeitanlagen. Der Änderungsbereich ist bereits heute durch bauliche Anlagen vorgeprägt und es soll laut den vorliegenden Unterlagen keine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen mit der Änderung vorbereitet werden.

Somit steht die Änderung Nr. 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:Geologischer Dienst NRWEingang:15.09.2021ID-Nr.:90Nummer der Anregung:19Anregung:Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

#### Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Broich: 0 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Der Änderungsbereiche liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb dieser müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Planvorhabens ist nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc. etc.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalforstamt Ruhrgebiet - Landesbetrieb Wald und Holz NRW Eingang: 16.09.2021

ID-Nr.: 268

Nummer der Anregung: 20

#### Anregung:

Durch das Verfahren werden ca. 5,7 ha Waldfläche künftig als Sonderbaufläche dargestellt. Der Änderungsbereich liegt inmitten eines großflächig als Wald dargestellten Bereiches. Durch die Änderung kommt es zur planerischen Fortsetzung einer bereits östlich vollzogenen Störung des Gesamtgefüges Wald im Umfeld des Änderungsbereiches. Daher wird um planerischen Ausgleich der entgehenden Fläche in dem Sinne gebeten, an anderer Stelle einen gleichwertigen Ausgleich in Verbindung mit bestehenden Waldflächen zu schaffen.

Konkret liegen inmitten des Änderungsbereiches bestockte Flächen, die nicht nur dem Forstgesetz unterliegen, sondern als Immissionsschutzwald besondere Bedeutung für den Schutz insbesondere gegen Luftverunreinigungen haben. Diese Bestände sind im Zuge konkretisierender Planungen zu erhalten bzw. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen durch Ersatzaufforstung angemessen zu kompensieren.

# Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes und markiert den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Nach Osten schließt der Änderungsbereich an einen bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) an. Unmittelbar nördlich liegen großzügige und stark durchgrünte Villengrundstücke.

Die bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich stellen eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

Die bestehende Darstellung / Festlegung von 5,7 ha Wald / Waldbereiche im RFNP entspricht demnach nicht der realen Nutzung im Änderungsbereich. Tatsächlich werden davon aktuell lediglich ca. 0,7 ha als Wald eingestuft, Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine abschließende Abgrenzung in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet.

Eine Konkretisierung der Planung und des planerischen Ausgleichs des Baumbestandes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, falls eine Inanspruchnahme von Teilen dieses Baumbestandes unvermeidbar sein sollte.

Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Der Anregung wird gefolgt.

Gleichstellungsstelle / Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) beim RVR Eingang: 22.09.2021 Beteiligter: ID-Nr.: Nummer der Anregung: 23 83 Anregung: Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den Planungsgebieten sowie deren Zielsetzungen zur Realisierung der jeweils geplanten Nutzungen befasst. Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen keine Bedenken zu den vier oben genannten Änderungen des RFNPs, doch Anregungen und Bedenken. Dazu führen wir folgendes aus: [...] Zu den weiteren Änderungen des RFNPs sowie der Konkretisierung der Nutzungsänderungen im Rahmen der Bauleitplanung, nimmt das Frauennetzwerk-Ruhrgebiet wie folgt Stellung: [...] - RFNP-Änderung 48 in Mülheim ((Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorst) Der Änderungsbereich (ca. 5,7 ha) befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich bereits anthropogen überformt und baulich geprägt. Durch die Änderung im Außenbereich (derzeit Ausweisung: vollständig >Wald/Waldbereich<) sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln zu

können. Die derzeitige, zeichnerische Darstellung soll zur >Sonderbaufläche> geändert werden, mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen". Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Das FNW sieht erhebliche <u>Bedenken</u> bei der neuen Festlegung des freizeitsportlich genutzten Areals als Sonderbaufläche, wodurch das Entwicklungsziel Wald- und Freiraumentwicklung aufgehoben wird. Damit ist ein großer Spielraum für weitere anthropogene Veränderungen dieser Flächen möglich - zulasten des Waldbestandes und des Erholungswertes! Möglich werden z.B. mehr Versiegelung bzw. Kunstrasen mit Unterbauten und ggfs. bauliche Dichte oder höhere Sport-/Vereinsbauten, mit negativen ökologischen und kleinklimatischen Auswirkungen. Dies läuft auch der bisherigen Ausweisung eines Regionalen Grünzuges zu wider, die nun entfällt!

Wir regen an, im Erläuterungstext zur künftigen Nutzung der Sonderbaufläche aufzunehmen:

- Der Wald und Erholungsfreiraum des Uhlenhorstes darf in seiner Qualität und in seinem Umfang so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Alle Vorhaben von Sportverbänden mit Ausbau- und Erweiterungszielen sind konsequent - öffentlich transparent gegenüber den Anforderungen zum Schutz des Klimas, der Waldqualität und der Erholung für die Bevölkerung abzuwägen und ggfs. anzulehnen.

Die bestehende Darstellung / Festlegung von 5,7 ha Wald / Waldbereiche im RFNP entspricht nicht der realen Nutzung im Änderungsbereich. Tatsächlich umfasst der aktuelle Waldbestand lediglich ca. 0,7 ha.

Die bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich stellen eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

Die vorgesehene RFNP-Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" entspricht also der realen Nutzung. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen.

Durch das Planvorhaben wird der Broich-Speldorfer Wald in seiner Qualität, in seinem Umfang und in seiner Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung, hier wird ebenfalls ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

RWW mbH Eingang: 23.09.2021 **Beteiligter:** ID-Nr.: Nummer der Anregung: 26 190 Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Anregung: Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir nicht erkennbar. Im Rahmen des nachgelagerten gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit Lage verbleiben können. einem gesonderten Beteiligungsverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, Telefon 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Beteiligter:	Landwirtschaftskammer NRW	<b>Eingang</b> : 23.09.2021
ID-Nr.:	159	Nummer der Anregung: 27
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Gegen das Änderungsverfahren 48 MH bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich insbesondere durch den Verlust von Waldbereichen ausgelöst werden.

Hierbei sind gerade die häufig geforderten Aufforstungen im Verhältnis von 1:2 für Kompensationsmaßnahmen u.E. nicht zulässig. Die bestehende rechtliche Ermächtigungsgrundlage nach BWaldG und LFoG bezieht sich auf einen 1:1 Flächenausgleich als forstrechtlicher Ausgleich', ggf. auch Waldersatz (vgl. des Weiteren §4a Abs. 3 LG und § 4 Abs. 2 Nr. 9 LG). Der ggf. darüberhinausgehende landschaftsrechtliche Ausgleich' sollte durch qualitative Aufwertung in bestehendem Wald bzw. auch durch Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG erfolgen.

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

Auch das Verhältnis von Aufforstungen im Rahmen möglicher Kompensationsmaßnahmen kann ggf. erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestimmt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf	<b>Eingang:</b> 23.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 15	Nummer der Anregung: 28
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen:	
Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):	
Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im	
Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine	
Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder	
Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des	
Landes oder Bundes stehen.	
Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder	Den Empfehlungen wurde bereits entsprochen und sowohl das Amt für
Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -	Denkmalpflege im Rheinland als auch das Amt für
falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im	Bodendenkmalpflege im Rheinland beteiligt, siehe unten. Die Untere
Rheinland -, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im	Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde ebenfalls
Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere	verwaltungsintern beteiligt.
Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange	
zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

# Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):

Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg im Stadtteil Broich. Der Änderungsbereich mit einer Fläche von 5,7 ha soll von "Wald / Waldbereich mit überlagernder Festlegung Regionaler Grünzug" in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport" / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" geändert werden. Von der Fläche werden 0,7 ha als "Wald" eingestuft.

Von der RFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen.

Laut dem LANUV-Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 07.09.2021) grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0048 "Broich- Speldorfer Wald und Lintorfer Mark" an den Änderungsbereich an. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.

## Teil A: Begründung:

Bezüglich des Artenschutzes wird in Teil A: Begründung unter Punkt 4.1 Artenschutz erläutert, dass nach derzeitigen Stand keine besonders oder streng geschützten Arten im Änderungsbereich bekannt sind. Vorliegende Gebäude- und Grünstrukturen besitzen laut den Ausführungen jedoch ein entsprechendes Potenzial. Es wird weiter ausgeführt, dass im Rahmen dieses Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung, Stufe I durchgeführt wird, deren Ergebnisse in den Umweltbericht sowie die Begründung einfließen werden. Zum Schutzgut "Tiere" kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren werden die Belange des LSG-4506-0048 entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

# Teil B: Umweltbericht (Vorentwurf):

Es wird ausgeführt, dass die Änderung der RFNP-Festlegung insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellung von Wald und Regionalem Grünzug zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft" führt. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich werden jedoch nicht genannt. Als Vorläufer des Regionalplan Ruhr sind im RFNP (§ 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG) die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes bereits im RFNP zu berücksichtigen. Daher sollten mögliche Ausgleichs-, Vermeidungs-, Verhinderung- und Verringerungsmaßnahmen expliziter erläutert werden und mögliche Beispiele solcher Maßnahmen sollten genannt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser" werden als nicht erheblich eingestuft. Hinsichtlich der Quellgebiete wird die Aussage getätigt, dass hierzu noch keine Erkenntnisse vorliegen und diese im Rahmen von Baumaßnahmen zu prüfen seien. Diese Erläuterungen sind nicht nachvollziehbar, da in Teil A: Begründung unter Punkt 3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches ausgeführt wurde, dass der Änderungsbereich auf einer Wasserscheide liegt und das Vorkommen von Quellen im Änderungsbereich anzunehmen sei. Ich bitte hier eine plausible und nachvollziehbare Erläuterung des Ist-Zustandes im Umweltbericht zu ergänzen. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind grundsätzlich Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Quellbereichen führen können. Dies würde zum jetzigen Zeitpunkt bedeuten, dass für die weitere Planung bereits Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden müssen. Eine komplette Beseitigung von Quellbereichen, vergleichbar mit deren Zerstörung. führte zu einer sehr hohen planerischen Hürde. Aktuelle Informationen zum Vorkommen von Quellen können bspw. bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen bis zur Prüfung weiterer gutachterlicher Erkenntnisse aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde noch Bedenken gegen die vorliegende RFNP-

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. ggf. in Genehmigungsverfahren ist das Vorhandensein möglicher Quellgebiete eingehend zu prüfen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandorientierte Planung nicht den Wasserhaushalt.

No domino	T
Änderung.	
Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener	
Umweltschutz):	
Sachgebiet 52.03 – Immissionsschutz:	
Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:	
Mit der Änderung wird die bestehende Freizeit- und Sportnutzung	
planerisch gesichert.	
Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken, wenn	
hierdurch keine Erweiterung des Standortbereiches über die Grenze	
des Änderungsbereichs hinaus vorbereitet und somit auch keine	
Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet	
wird.	
Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplan- oder	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine
Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass die	Konkretisierung der Planung. Auch im Rahmen der verbindlichen
Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen	Bauleitplanung gilt das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und
sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Weiterhin	Boden. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes
ist sicherzustellen, dass eine bauliche Verdichtung im	Beteiligungsverfahren durchgeführt.
Änderungsbereich mit Ausnahme von geringfügigen Erweiterungen	
baulicher Anlagen unterbleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener	
Umweltschutz)	
Das dargestellte Plangebiet liegt unmittelbar an oder in der Zone 3B	
des Wasserschutzgebiets Mülheim-Styrum. Die Verbote und	
Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung	
"Mülheim-Styrum" vom 17.03.1995 sind bei Betroffenheit daher	
einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken.	
Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 32	
(Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und	
53 (Immissionsschutz – einschl. analgenbezogener Umweltschutz)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
werden keine weiteren Anregungen gegeben.	

Beteiligter: LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland 148	Eingang: Nummer der Anregung:	24.09.2021
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	30
Stellungnahme gem. § 22 Abs. 3 und 4 DSchG NRW  Von der o.g. Änderung sind die Belange der Denkmalpflege betroffen, weil sich im Plangebiet die Pferdesportanlage "Uhlenhorst-Reitbahn", Broicher Waldweg 183, befindet, die als gemäß § 3 DSchG NRW durch die Stadt Mülheim an der Ruhr in die Denkmalliste eingetragen ist.  Anders, als in den Unterlagen zum Änderungsverfahren dargestellt, ist die Eintragung der gesamten Pferdsportanlage bereits abgeschlossen. Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt und Reithalle liegenden Freifläche mit Dunggrube. Den Umfang des Denkmals können Sie der Kartierung aus dem Gutachten zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland entnehmen:	Stemanighamme / Omgang mit der Amegang.	
Reitplatz  On A Reitplatz		

Zu Ihrer vollständigen Information sende ich Ihnen anliegend außerdem das Denkmallistenblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu.

Ich bitte daher darum, die Angaben in der Begründung unter Punkt 2.1, 2.3 und 5.2 anzupassen und in den Umweltbericht aufzunehmen. Um eine sachgerecht Abwägung zu ermöglichen, rege ich an, das Denkmal textlich zu würdigen und, da es sich um ein flächenhaftes Einzeldenkmal handelt, im Planwerk gemäß Planzeichenverordnung Nr. 14.3 mit einem D im Quadrat zu kennzeichnen.

Die Angaben in der Begründung und im Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Die Kennzeichnung durch das entsprechende Symbol der Planzeichenverordnung ist auf der Maßstabsebene des RFNP (1:50.000) nicht zweckdienlich. Die Kartierung aus dem Gutachten zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland wird in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Kennzeichnung des flächenhaften Einzeldenkmals gemäß Planzeichenverordnung.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

<b>Beteiligter:</b> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrauchers	schutz NRW Eingang: 29.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 123	Nummer der Anregung: 32
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit Schreiben vom 11.08.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur,	
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o.g.	
Regionalplanänderungsverfahren und bitten um Abgabe einer	
Stellungnahme. Das LANUV teilt Ihnen dazu Folgendes mit:	
Um alle relevanten Informationen in den Umweltbericht aufzunehmen,	Der bezeichnete Link wird bereits bei der Suche nach den relevanten
wird auf den nachstehenden LINK hingewiesen.	Informationen für den Umweltbericht berücksichtigt.
https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-	Im Zuge der Überarbeitung der Mustervorlage für den Scopingbogen
informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/	und der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht wird dieser
	Link ebenfalls Berücksichtigung finden.
Über diese Internetadresse werden alle im LANUV verfügbaren	
Umweltdaten erreicht (Naturschutz, Klima, Wasser, Boden) und können	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
in das Verfahren einfließen.	

Des Weiteren weist das LANUV auf den nachstehenden LINK zum FIS "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR)" hin.

https://www.fachbeitragnaturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/rvr

## Anlage: Checkliste Umfang und Detaillierungsgrad de Umweltprüfung

 Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt"
 Bei den Kriterien sind die "verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten" zu ergänzen (s. Umweltbericht). Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (BK) des LANUV sind hier ebenfalls zu ergänzen.

• Schutzgut "Fläche"

Das LANUV regt an, die beiden Kriterien "Flächennutzungseffizienz" (Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung) und "Flächennutzungsqualität" (Zerschneidungsgrad) zu ergänzen.

Schutzgut "Landschaft"
 Das Schutzgut ist tabellarisch differenziert darzustellen.
 Die abzuprüfenden Kriterien sind hier die "Landschaftsbildeinheiten" (LINK: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads)

und die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) (LINK zum FIS:

http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die ASP I kommt zu folgendem Ergebnis:

Keine der potentiell betroffenen Arten ist als "verfahrenskritisch" anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung (ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) zu erwarten ist.

Da Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (BK) nicht unmittelbar im Änderungsbereich liegen, werden diese nicht im Umweltbericht ergänzt.

Das Kriterium Revitalisierung von Brachflächen kommt bei den RFNP-Änderungsverfahren bereits zur Anwendung, da meistens anthropogen vorgenutzte Flächen überplant werden.

Im Maßstab 1:50.000 ist der Zerschneidungsgrad bei kleinteiligen RFNP-Änderungen als Kriterium nicht zielführend.

Die Landschaftsbildeinheiten sind zu grob für die kleinteiligen RFNP-Änderungen. Stattdessen sind bei der Bewertung des Landschaftsbildes die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die UZVR werden bereits als eigenes Kriterium berücksichtigt, obwohl diese nicht im Scopingbogen auftauchen. Sie werden in der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht und in der

Außerdem sind hier die Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (LSG, Naturparke, GLB) zu prüfen.

Mustervorlage für den Scopingbogen nachgetragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## Schutzgut "Wasser"

Vor dem Hintergrund der geplanten Baumaßnahmen sind mögliche Quellgebiete zu kartieren (da diese noch nicht erfasst wurden) und mit in den Untersuchungsrahmen zum Scoping aufzunehmen. Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest. Für alle Oberflächengewässer ist daher zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG-WRRL entgegenstehen könnten.

Als Datengrundlagen sollten zusätzlich die Informationen zur EG-WRRL und zur EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf der Internetseite des MULNV <u>www.flussgebiete.nrw.de</u> herangezogen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. ggf. in Genehmigungsverfahren ist das Vorhandensein möglicher Quellgebiete eingehend zu prüfen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandorientierte Planung nicht den Wasserhaushalt.

Diese werden in der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht und in der Mustervorlage für den Scopingbogen nachgetragen.

Beteiligter:	Architektenkammer NRW	Eingang:	[Datum]
ID-Nr.:	[Nr. aus TÖB-Liste]	Nummer der Anregung:	33
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Für die planerische Sicherung vorhandener Sport- und Freizeitflächen			
(Hockey, Tennis, Pferdehaltung) wird die Darstellung einer			
Sonderbaufläche angestrebt, die regionalplanerisch einen ASB			
erfordert. Die vorhandene Darstellung als Regionaler Grünzug soll in			

ASB umgewandelt werden. Mit der Bauleitplanung sollen Neubauten mit geringfügigen Erweiterungen ermöglicht werden.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNVV) erhebt schon in der Frühzeitigen Beteiligung Bedenken gegen die zukünftigen Ausweisungen. Die Darstellung eines ASB umgeben von Freiraumdarstellungen mit Überlagerung Regionaler Grünzug entspricht nicht dem im LEP geforderten Vorrang der Innenentwicklung. Weiterhin wird die Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung gesehen. Darüber hinaus widerspricht die Planung den zukünftigen Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr, der für diesen Bereich Waldnutzung überlagert mit einem Regionalen Grünzug vorsieht. Eine Bauflächenentwicklung (SO) ist nicht mit diesen regionalplanerischen Vorgaben vereinbar. Dass keine alternativen Flächen im Stadtgebiet vorhanden sind, ist aufgrund der vorliegenden Planunterlagen nicht nachvollziehbar.

Die AKNW regt an, das Verfahren im Sinne der genannten Bedenken sorgfältig zu überprüfen.

Es handelt sich um eine bestehende Sport- und Freizeitfläche, die bereits anthropogen überformt und baulich geprägt ist. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeitnutzungen beansprucht werden. Eine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich wird nicht begründet. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeitnutzungen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfestigung einer Splittersiedlung begründet. Die alternativen Entwicklungsmöglichkeiten werden in Kapitel 3.5 aufgeführt.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligter: Landesplanungsbehörde	<b>Eingang:</b> 20.10.2021
ID-Nr.: [Nr. aus TÖB-Liste]	Nummer der Anregung: 34
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
die informelle Prüfung zum Vorentwurf RFNP-Verfahren 48 MH wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen:	
zum Siedlungsraum Es wird darum gebeten, sich im weiteren Verfahren ausführlicher mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 auseinanderzusetzen und Grundsatz 6.2-1 zusätzlich in die Abwägung einzustellen.	Die Ausführungen zu den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 werden ergänzt. Der Grundsatz 6.2-1 "Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" wird zusätzlich aufgenommen.
Zum Verkehr Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Darstellung des	Der 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

betroffenen LEP-Festlegungen 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung vollständigkeitshalber aufgeführt werden sollte. Seitens MHKBG wird zudem darauf hingewiesen, dass In der Legende zur Plandarstellung die Erläuterung der direkt an den Änderungsbereich angrenzenden Darstellungen wünschenswert wäre.	wird ebenfalls ergänzt.  Die Legende für den gesamten RFNP ist Bestandteil der Unterlagen, die im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Die direkt an den Änderungsbereich angrenzenden Darstellungen können dieser vollständigen Legende der RFNP-Plankarte (Hauptplan) entnommen werden.
	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Darüber hinaus weist MUNLV noch auf folgendes hin: Der Änderungsbereich ist im geltenden RFNP als Waldbereich/Grünzug (5.7 ha) dargestellt. Er ist gekennzeichnet durch Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden und gegliedert durch alte Laubwaldbestände. Geplant ist die Darstellung als ASBz, um die Sport- und Freizeitanlagen im Bestand entwickeln und abgängige Gebäude durch Neubauten ersetzen zu können. Eine Erweiterung in baulich nicht genutzte Bereiche ist nicht vorgesehen, ist aber aufgrund der Neudarstellung grundsätzlich möglich. Die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs wird durch den Wegfall der Darstellung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Eine ASP I steht noch aus. Das Ergebnis der Prüfung durch den Landesbetrieb Wald und Holz liegt hier noch nicht vor, so dass vorsorglich Bedenken gegen die Änderung angemeldet werden.  Aus Sicht des Immissionsschutzes werden folgende allgemeine Hinweise gegeben:	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde ebenfalls beteiligt, siehe Stellungnahme des Regionalforstamtes Ruhrgebiet.  Die ASP I liegt zur Auslegung vor, in diesem Rahmen findet eine erneute Beteiligung statt.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BlmSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten.	Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft und entsprechend festgesetzt.

- Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Gutachten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt.

- Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.

- Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BlmSchV (Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten.

- Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden.
- Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Lärmaktionsplan sind keine Festlegungen vorgesehen.

Die Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend weitergeleitet.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2021